

§ 82 San-AV Ausbildungsablauf – Beatmung und Intubation

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation umfasst

1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 30 Stunden und
2. ein Intensivpraktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Mindestumfang von 80 Stunden.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at